

# Promotionsordnung

## für den Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Münster vom 17.11.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik und Informatik erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Promotionsverfahren am Fachbereich Mathematik und Informatik

- § 1 Zweck der Promotion und akademischer Grad
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 5 Einschreibung
- § 6 Betreuer\*innen
- § 7 Grundsätze der Promotionsbetreuung und Möglichkeiten bei Konfliktfällen
- § 8 Dissertation
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 15 Wiederholung von Promotionsleistungen
- § 16 Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung
- § 17 Vollziehung der Promotion
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Promotionsurkunde
- § 20 Verweigerung der Promotion
- § 21 Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Erneuerung des Doktordiploms

## **II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht**

- § 25 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht
- § 26 Abkommen
- § 27 Aufenthaltsdauer und Einschreibung
- § 28 Dissertation
- § 29 Betreuung
- § 30 Gutachter\*innen
- § 31 Mündliche Prüfung
- § 32 Vollziehung der Promotion
- § 33 Veröffentlichung der Dissertation
- § 34 Promotionsurkunde

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 35 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

## **I. Promotionsverfahren am Fachbereich Mathematik und Informatik**

### **§ 1 Zweck der Promotion und akademischer Grad**

- (1) Durch die Promotion sollen die Kandidat\*innen ihre über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.
- (2) Durch die Promotion erlangen die Kandidat\*innen den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. philosophiae, abgekürzt Dr. phil.).

### **§ 2 Promotionsleistungen**

- (1) Der Doktorgrad wird vom Fachbereich auf Grund von Promotionsleistungen verliehen. Diese besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (2) Die Promotion kann auch als interdisziplinäre Promotion (Promotion mit einem fächerübergreifenden Thema) durchgeführt werden. Im letzteren Fall erfolgt sie unter Beteiligung eines weiteren Fachbereichs der Universität Münster. Der Schwerpunkt des Themas muss inhaltlich im Fachbereich Mathematik und Informatik liegen.

### **§ 3 Promotionsausschuss**

- (1) Der Fachbereichsrat setzt einen Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören an:
  1. Der\*die Dekan\*in oder ein\*e Prodekan\*in als Vorsitzende\*n sowie drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen,
  3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme,
  4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Der Promotionsausschuss führt das Promotionsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten außer der Festlegung des Gesamtprädikats. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die\*den Vorsitzende\*n des Promotionsausschusses übertragen.
- (3) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses bzw. der\*des Vorsitzenden des Promotionsausschusses ist das Prüfungsamt der Fachbereiche der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Promotionsstudium**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium am Fachbereich Mathematik und Informatik setzt
  - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
  - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
  - c) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG NRW voraus. Im Falle der Promotion zum Dr. phil. soll dabei ein Master in Mathematik bzw. Informatik oder einem anderen einschlägigen Studienfach, ein Master of Education für das Lehramt in einem am Fachbereich ansässigen Fach oder ein mit b) oder c) vergleichbarer Abschluss vorliegen.
- (2) Einschlägige Abschlüsse an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den Abschlüssen nach Absatz (1) a) - c) bestehen.
- (3) Vor Aufnahme des Promotionsstudium müssen die Kandidat\*innen einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium beim Promotionsausschuss einreichen. Dem Antrag ist eine Betreuungsvereinbarung sowie beglaubigte Kopien der entsprechenden Abschlusszeugnisse beizufügen.
- (4) Über die Anerkennung der Abschlüsse nach Absatz (1) a), b), c), die angemessenen, die Promotion vorbereitenden Studien gemäß b) und dem Nichtbestehen wesentlicher Unterschiede gemäß Absatz (2), in allen Zweifelsfällen sowie über Ausnahmen von dem Erfordernis gemäß Absatz (1) a) bis c) entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann diese Entscheidungen der\*dem Vorsitzenden übertragen.

## **§ 5**

### **Einschreibung**

Die Einschreibung in das Promotionsstudium richtet sich nach der Einschreibeordnung der Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Betreuer\*innen**

- (1) Die Betreuer\*innen eines Promotionsvorhabens werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten. Es können ein oder zwei Betreuer\*innen benannt werden. Ihren Betreuer\*innen haben die Kandidat\*innen auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben.
- (2) Die erste Betreuungsperson (Erstbetreuer\*in) gehört dem folgenden Personenkreis an:
  - a) habilitierte oder berufene (§ 37 HG), hauptberuflich am Fachbereich Mathematik und Informatik tätige Personen;

- b) habilitierte Angehörige oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Universität Münster, die an einer Forschungseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Universität Münster tätig sind;
  - c) habilitierte oder berufene (§ 37 HG), hauptberuflich tätige Mitglieder eines anderen Fachbereichs der Universität Münster;
  - d) entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professor\*innen des Fachbereichs Mathematik und Informatik sowie aus dem Fachbereich ausgeschiedene Professor\*innen in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Münster;
  - e) Nachwuchsgruppenleiter\*innen, die am Fachbereich Mathematik und Informatik tätig sind, die die Berufungsfähigkeit für eine Juniorprofessur nachweisen und auf Vorschlag des Promotionsausschusses vom Fachbereichsrat als Erstbetreuer\*in zugelassen wurden.
- (3) Gehört die erste Betreuungsperson zum Personenkreis nach Absatz (2) e), so ist ein\*e Zweitbetreuer\*in zu benennen, die bzw. der aus dem in Absatz (2) a)-c) genannten Personenkreis stammt. Gehört die erste Betreuungsperson zum Personenkreis nach Absatz (2) a) – d) so kann bei einer Dissertation mit zwei Betreuer\*innen die zweite Betreuungsperson auch ein eine einschlägige Qualifikation besitzendes Mitglied einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung sein.
- (4) Im Falle einer interdisziplinären Dissertation in Zusammenarbeit mit einem anderen Fachbereich der Universität Münster sind abweichend von Absatz (1) Satz 2 in jedem Fall zwei Betreuer\*innen zu benennen. Die erste Betreuungsperson ist am Fachbereich Mathematik und Informatik zu benennen. Die zweite Betreuungsperson (Zweitbetreuer\*in) ist im anderen Fachbereich zu benennen und muss eine am anderen Fachbereich habilitierte oder dorthin berufene (§37 HG) Person sein, die dort hauptberuflich beschäftigt ist. Insbesondere findet bei interdisziplinären Dissertationen in Zusammenarbeit mit einem anderen Fachbereich der Universität Münster Absatz (3) Satz 2 keine Anwendung.
- (5) Über Ausnahmen zu den Absätzen (2) bis (4) entscheidet die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

## § 7

### **Grundsätze der Promotionsbetreuung und Möglichkeiten bei Konfliktfällen**

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen Betreuer\*innen und Doktorand\*in während des Promotionsvorhabens erfolgt mit dem Ziel der wissenschaftlichen Befähigung der Doktorand\*in zu selbständiger Forschung und berücksichtigt dabei insbesondere die „Ordnung zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Münster“ und den Code of Conduct der Universität Münster.
- (2) Erstbetreuer\*in und Doktorand\*in besprechen zu Beginn der Promotion welche weiteren Aspekte ihrer Zusammenarbeit für den Erfolg des Promotionsvorhabens wichtig sind. Etwaige Zweitbetreuer\*innen sollen dabei nach Möglichkeit eingebunden werden.
- (3) Für Konfliktfälle zwischen Betreuer\*innen und Doktorand\*innen stehen abhängig von der Art des Konfliktes universitätsweit und fachbereichsintern verschiedene Anlaufstellen und Ansprechpartner\*innen zur Verfügung. Doktorand\*innen und Betreuer\*innen werden ermutigt, sich bei Beratungs- oder Unterstützungsbedarf an passende Anlaufstellen zu wenden.
- (4) Bei länger anhaltenden Konfliktfällen wird auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden eine im Einvernehmen mit den Betreuer\*innen gewählte, passende Anlaufstelle der Universität in den Konfliktbewältigungsprozess einzbezogen.

- (5) Sollte keine passende Anlaufstelle gefunden werden oder aufgrund eines Konfliktes eine formale Aufhebung des Betreuungsverhältnisses notwendig sein, so ist der Promotionsausschuss hierüber zu informieren. Im Fall der Auflösung unterstützt der Promotionsausschuss auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden bei der Suche nach einer anderen Betreuungsmöglichkeiten. Details über den Konflikt werden dem Promotionsausschuss nur auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden und nur insoweit keine anderweitigen rechtlichen Vorgaben dem entgegenstehen mitgeteilt.

## **§ 8** **Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll die Fähigkeit der Kandidat\*innen zu selbstständiger Forschung und angemessener schriftlicher Darstellung der Ergebnisse belegen. Die Dissertation muss im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. ein Thema aus einem Gebiet der Mathematik oder der Informatik, im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. phil. ein primär geistes- oder gesellschaftswissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Mathematik oder Informatik oder der Mathematik- oder Informatikdidaktik behandeln, z.B. zur Geschichte der Mathematik oder der Informatik, der Philosophie der Mathematik oder Informatik oder der Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von Mathematik oder Informatik.
- (2) Das Thema der Dissertation soll von den Kandidat\*innen im Einvernehmen mit ein oder zwei Betreuer\*innen gewählt und die Arbeit unter deren Betreuung in der Regel in einem Institut der Universität Münster durchgeführt werden.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (4) Vorveröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die in die Dissertation eingehen sollen, sind zulässig. Als Vorveröffentlichung im Sinne dieser Ordnung zählen insbesondere:
- a. Publikationen, die in einem Publikationsorgan mit Peer-Review publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurden.
  - b. Preprints mit persistentem Identifikator (z.B. DOI/Digital Object Identifier), die auf einer fachspezifisch üblichen Preprint-Plattform (z.B. arxiv.org) öffentlich zugänglich gemacht wurden.
- Im Übrigen sind die Absätze (5) bis (10) zu beachten.
- (5) Die Dissertation kann als Monographie oder kumulativ abgefasst werden.
- (6) Im Falle einer Monographie muss zu Beginn der Dissertation geeignet dargestellt werden, ob und, wenn ja, welche Vorveröffentlichungen von Forschungsergebnissen der\*des Kandidat\*in in die Dissertation eingegangen sind und auf welche Art Inhalte aus diesen Vorveröffentlichungen in die Dissertation aufgenommen wurden.
- (7) Im Falle einer kumulativen Dissertation besteht die Arbeit aus mindestens drei separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden Vorveröffentlichungen von denen mindestens zwei Vorveröffentlichungen i.S.d. Absatz (4) a) sind. Die kumulative Dissertation muss eine übergreifende Einführung und Diskussion der Arbeit mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Vorveröffentlichungen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten. Die kumulative Dissertation muss eine Leistung darstellen, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß (1) und (6) gleichwertig ist.
- (8) Sind die nach den Absätzen (6) oder (7) genutzten Vorveröffentlichungen von zwei oder mehr Autor\*innen verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Kandidat\*innen an den

Vorveröffentlichungen mit Einreichung der Dissertation geeignet dargestellt werden. Es soll zudem eine schriftliche Bestätigung der Koautor\*innen, dass der Eigenanteil korrekt angegeben wurde, eingereicht werden. Bei Vorveröffentlichungen mit mehr als zwei Koautor\*innen soll die Bestätigung von mindestens zwei Koautor\*innen eingereicht werden. Eine Vorveröffentlichung in Mehrautor\*innenschaft kann auch Teil mehrerer Dissertationen sein.

- (9) Auch für publikationsbasierte Dissertationen nach den Absätzen (6) und (7) ist eine Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 18 erforderlich. Es ist dabei Aufgabe der Doktorand\*innen zu beachten, dass etwaige Vereinbarungen mit den jeweiligen wissenschaftlichen Zeitschriften, Verlagen etc. einer Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 18 nicht entgegenstehen.
- (10) Mindestens ein Gutachten muss von einer externen Person eingeholt werden, die weder Betreuungsperson nach § 6 ist noch als Koautor\*in einer Vorveröffentlichung gemäß § 8 Absatz (4) bis (8) auftaucht. Eine Person gilt als extern, wenn sie nicht dem Personenkreis nach § 6 Absatz (2) angehört. Alle Gutachter\*innen beurteilen die Dissertation eigenständig und unabhängig von den die Vorveröffentlichungen betreffenden Peer-Review Verfahren der Publikationsorgane.

## **§ 9** **Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt einen Antrag voraus. Den in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren haben die Kandidat\*innen schriftlich an die\*den Dekan\*in des Fachbereichs zu richten.
- (2) Der Antrag muss das Thema der Dissertation und die zu Beginn des Promotionsstudiums abgeschlossene Betreuungsvereinbarung enthalten. Im Fall einer interdisziplinären Dissertation sind ggf. beide Betreuungsvereinbarungen beizulegen.
- (3) Die Kandidat\*innen müssen mit dem Antrag eine Dissertation vorlegen, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist.
- (4) Die Dissertation ist zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zeitgleich mit der Dissertation einzureichen. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Promotionsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffinden von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die\*der Kandidat\*in fügt ihrem\*seinen Antrag eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr\*ihm dies bekannt ist und sie\*er dem zustimmt.
- (5) Dem Antrag sind weiter beizufügen:
  1. Vier Exemplare der Dissertation, die eine Zusammenfassung enthalten muss. Die Bindung bzw. Heftung muss derart sein, dass ein nachträgliches Hinzufügen oder Entfernen von Seiten (wie z.B. bei einer Spiralbindung) nicht möglich ist. Durch Bekanntgabe auf der Homepage des Prüfungsamtes kann die Anzahl der einzureichenden Druckexemplare auf weniger als vier verringert werden.
  2. Eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse.
  3. Eine schriftliche Versicherung, dass die\*der Kandidat\*in die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt, dass sie\*er alle in Anspruch genommenen Quellen

- und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat (§ 9 Absatz (3)).
4. Eine Erklärung die\*der Kandidat\*in, für den Fall, dass sie\*er für die Disputation den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt (§ 12 Absatz (1)).
  5. Eine Erklärung die\*der Kandidat\*in, dass sie\*er nicht wegen eines Verbrechens, zu dem sie\*er ihre\*seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist.
  6. Im Falle einer interdisziplinären Promotion mit einem anderen Fachbereich der Universität Münster ist dem Gesuch zusätzlich beizufügen:
    - a) eine Erklärung der\*des Dekan\*in des anderen Fachbereichs, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird und dass diese im Fachbereich Mathematik und Informatik erfolgen soll,
    - b) eine Erklärung eines Mitglieds des anderen Fachbereichs, dass sie\*er bereit ist, die Dissertation zu begutachten,
    - c) ein Nachweis über das Studium am anderen Fachbereich im Umfang von mindestens einem Semester.
  - (6) Darüber hinaus sollen die Kandidat\*innen mindestens zwei Semester in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach oder einer entsprechenden Fachdidaktik studiert haben, sofern dies nicht bereits durch die Abschlüsse, die zur Zulassung zum Promotionsstudium geführt haben, abgedeckt ist. Im Falle einer interdisziplinären Dissertation soll ferner mindestens ein Semester im anderen Fachgebiet studiert worden sein.
  - (7) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von den Kandidat\*innen zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
  - (8) Aufgrund des Antrages und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Kandidat\*innen zum Promotionsverfahren.
  - (9) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die in den Absätzen (1) bis (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Über Ausnahmen von den unter Absatz (1) bis (6) genannten Voraussetzungen entscheidet der Promotionsausschuss.
  - (10) Versagt der Promotionsausschuss die Zulassung, so ist dies den Kandidat\*innen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel können die Kandidat\*innen den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.
  - (11) Der Promotionsausschuss kann die in den Absätzen (8) bis (10) genannten Entscheidungen der\*dem Vorsitzenden übertragen.

## § 10

### Begutachtung der Dissertation

- (1) Im Falle einer nicht interdisziplinären Promotion bestellt die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses – in der Regel in Absprache mit den Betreuer\*innen – mindestens zwei Gutachter\*innen:
  - a. Gutachter\*innen kommen aus dem in § 6 (2) angegebenen Personenkreis oder sind ein eine einschlägige Qualifikation besitzendes Mitglied einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung. Über Ausnahmen entscheidet die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
  - b. Ein\*e Gutachter\*in ist die erste Betreuungsperson (Erstbetreuer\*in) der Dissertation.

- c. Eine\*r der Gutachter\*innen muss eine am Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Münster habilitierte oder berufene (§ 37 HG NRW) Person sein, die am Fachbereich hauptberuflich beschäftigt ist.

Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses in der Regel die zweite Betreuungsperson (Zweitbetreuer\*in) der Dissertation aus dem anderen beteiligten Fachbereich als zweite Gutachter\*in.

Bei der Bestellung der Gutachter\*innen ist weiterhin § 8 Absatz (10) zu beachten.

- (2) Alle Gutachter\*innen haben dem\*der Dekan\*in möglichst innerhalb eines Monats nach Bestellung ein eingehend begründetes Gutachten über die Dissertation vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung zu empfehlen und im Falle der Annahme der Dissertation eines der folgenden Prädikate, das in die Gesamtbeurteilung (§ 16) einfließt, vorzuschlagen:

- summa cum laude (“eine herausragende Leistung”)
- magna cum laude (“eine sehr gute Leistung”)
- cum laude („eine gute Leistung“)
- rite („eine genügende Leistung“)

Für die Prädikate "magna cum laude" und "cum laude" sind zur besseren Differenzierung die Zusätze "plus" und "minus" zulässig.

- (3) Im Falle der Empfehlung zur Ablehnung der Dissertation durch eine\*n oder mehrere (aber nicht alle) Gutachter\*innen, werden die Gutachten den Kandidat\*innen zur Verfügung gestellt. Die Kandidat\*innen haben in diesem Falle 6 Monate, um eine korrigierte Fassung der Dissertation einzureichen. Die Gutachter\*innen legen daraufhin auf Basis der korrigierten Fassung einmalig erweiterte Gutachten vor. Im Falle der erneuten Ablehnung der Dissertation durch eine\*n oder mehrere (aber nicht alle) Gutachter\*innen bestimmt die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit den zuständigen Fachvertreter\*innen eine\*n weitere\*n Gutachter\*in gemäß den Bestimmungen des Absatzes (1), die\*der ebenfalls ein Gutachten gemäß Absatz (2) erstellt. Empfiehlt das weitere Gutachten die Ablehnung der Arbeit, so gilt die Arbeit insgesamt als zur Ablehnung empfohlen. Andernfalls gilt die Arbeit insgesamt als zur Annahme empfohlen.
- (4) Nach Erstellung aller Gutachten ist den habilitierten oder berufenen Mitgliedern des Fachbereichs (§ 37 HG) Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Dieser Umlauf kann auch in digitaler Form durchgeführt werden.
- (5) Empfehlen die Gutachter\*innen die Annahme der Dissertation (oder gilt die Dissertation gemäß Absatz (3) Satz 6 als zur Annahme empfohlen) und erfolgt innerhalb des Einsichtszeitraums kein mit einer Begründung versehener Einspruch eines habilitierten oder berufenen Mitglieds des Fachbereichs, so ist die Dissertation angenommen.
- (6) Empfehlen die Gutachter\*innen die Ablehnung der Dissertation (oder gilt die Dissertation gemäß Absatz (3) Satz 5 als zur Ablehnung empfohlen) und erfolgt innerhalb des Einsichtszeitraums kein mit einer Begründung versehener Einspruch eines habilitierten oder berufenen Mitglieds des Fachbereichs, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (7) Erfolgt innerhalb des Einsichtszeitraumes durch ein habilitiertes oder berufenes Mitglied des Fachbereichs
  - a) ein begründeter Einspruch gegen die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder
  - b) ein begründeter Einwand gegen die in den Gutachten vorgeschlagenen Prädikate entscheidet nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreter\*innen abschließend der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Er kann dazu auch eine

Überprüfung durch auswärtige Gutachter\*innen und/oder eine Überarbeitung der Dissertation veranlassen.

- (8) Die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt alsbald die Kandidat\*innen von der Annahme und gegebenenfalls über die im Absatz (7) gemachten Auflagen bzw. von der Ablehnung der Dissertation. Im letzteren Fall unter Hinweis auf die Bestimmungen über die Wiederholbarkeit der Promotionsleistung (§ 15) sowie unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine abgelehnte Arbeit wird mit allen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs genommen.

## **§ 11 Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission der jeweiligen Kandidat\*innen wird von der\*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt und besteht aus folgenden Personen:
- a. Die erste Betreuungsperson (Erstbetreuer\*in) der Dissertation als Prüfer\*in;
  - b. Mindestens zwei weiteren Prüfer\*innen, die aus dem in § 6 (2) angegebenen Personenkreis stammen oder eine einschlägige Qualifikation besitzende Mitglieder einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung sind. Gutachter\*innen oder Zweitbetreuer\*innen können dabei als Prüfer\*innen bestellt werden.
  - c. dem\*der Dekan\*in oder eine\*r Prodekan\*in des Fachbereichs als Vorsitz.

Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

- (2) Mindestens zwei Prüfer\*innen müssen hauptberufliche\*r Professor\*in am Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Münster sein.
- (3) Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die\*der Vorsitzende die Prüfer\*innen gemäß Absatz (1) und (2) sowie eine\*n weitere\*n Prüfer\*in aus dem anderen beteiligten Fachbereich. Diese\*r ist in der Regel Zweitbetreuer\*in der Arbeit am anderen Fachbereich.

## **§ 12 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form einer in der Regel öffentlichen Disputation durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist von den Kandidat\*innen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen.
- (2) In begründeten Fällen kann die Disputation als Online-Prüfung oder hybride Prüfung durchgeführt werden, sofern alle von der Promotionsordnung für eine ordnungsgemäße Durchführung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und die Kandidat\*innen sowie die beteiligten Prüfer\*innen ihr Einverständnis erklären. Die Durchführung der mündlichen Prüfung als Online-Prüfung oder hybride Prüfung ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die mündliche Prüfung zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigenes vermerkt werden.
- (3) Die Disputation, die die Prüfer\*innen mit den Kandidat\*innen führen, ist ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch, in dem Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, behandelt werden. Die Disputation beginnt mit einem

Vortrag der Kandidat\*innen über ihre Dissertation, der die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen soll.

- (4) Den Vorsitz bei der Disputation führt ein\*e Prüfer\*in. Die Gesamtdauer der Disputation soll etwa 60 - 90 Minuten betragen. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfer\*innen zu unterzeichnen ist.
- (5) Auch wenn die Disputation unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, haben alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und habilitierten Mitglieder des Fachbereiches das Recht, der Prüfung als Zuhörer\*in ohne Rederecht beizuwollen.

### **§ 13 Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung**

- (1) Die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt einen Termin für die mündliche Prüfung fest und lädt die Mitglieder der Prüfungskommission und die Kandidat\*innen zur Prüfung ein.
- (2) Die Prüfungstermine werden den Mitgliedern des Fachbereichs durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die mündliche Prüfung muss spätestens sechs Monate, nachdem die Kandidat\*innen über die Annahme der Dissertation informiert worden sind, abgelegt sein. Haben die Kandidat\*innen sich der Prüfung bis dahin nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Im Falle einer Verzögerung oder Unterbrechung mit triftigem Grund (z.B. Mutterschutz/Elternzeit, Erkrankung der Kandidat\*innen oder Prüfer\*innen), so hat die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

### **§ 14 Beurteilung der mündlichen Prüfung**

Die Note für die Disputation wird von den an der Disputation beteiligten Prüfer\*innen gemeinsam festgelegt. Die Prädikate sind gemäß § 10 Absatz (2) zu wählen. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note „rite“ erreicht wurde.

### **§ 15 Wiederholung von Promotionsleistungen**

- (1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 9 Absatz (5) Nr. 2 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens nach sechs Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; sie muss spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der zuvor nicht bestandenen mündlichen Prüfung abgelegt sein. Eine Wiederholungsprüfung wird in der Regel bei denselben Prüfer\*innen abgelegt.

### **§ 16**

## **Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung**

- (1) Aus den Noten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung wird im Anschluss an die Disputation das Gesamtprädikat nach den Regeln der Absätze (2) bis (3) festgelegt. Das Gesamtprädikat kann lauten:
- summa cum laude
  - magna cum laude
  - cum laude
  - rite.
- (2) Das Gesamtprädikat "summa cum laude" darf nur vergeben werden, wenn
1. diese Beurteilung von allen Gutachter\*innen für die Dissertation vergeben und
  2. die Disputation mit „summa cum laude“ bewertet wurde.
- (3) In allen anderen Fällen gilt: Bei zwei Gutachten, fließen die Gutachten sowie die Disputation zu je einem Drittel ein. Sind mehr als zwei Gutachten eingeholt worden, so sind sie untereinander gleich zu gewichten, ohne den Anteil der Disputation an der Gesamtnote zu schmälern. Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so ist bei einer Ziffer hinter dem Komma, die größer als fünf ist, auf den nächsten Notenwert auf- und andernfalls abzurunden. Eine Abrundung auf „summa cum laude“ ist nicht möglich.

### **§ 17 Vollziehung der Promotion**

Ist die mündliche Prüfung bestanden, promoviert der\*die Dekan\*in die Kandidat\*innen zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat., Doctor rerum naturalium) bzw. Doktor der Philosophie (Dr. phil., Doctor philosophiae) und nimmt ihnen dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie jederzeit bestrebt sein wollen, den ihnen verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer wissenschaftlichen Arbeit und in ihrer Lebensführung dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen. Dabei wird den Kandidat\*innen eine Bescheinigung über die bestandene Promotionsprüfung, die die Gesamtbeurteilung enthält (§ 16), überreicht. Die Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Doktorgrades.

### **§ 18 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Dissertation veröffentlicht ist. Dies soll innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag der bestandenen Disputation erfolgen. Die Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn die erste Betreuungsperson (Erstbetreuer\*in) der Dissertation schriftlich bestätigt, dass sie mit der Veröffentlichung der Dissertation in der vorliegenden Fassung einverstanden ist. Auf Antrag der Kandidat\*innen oder der ersten Betreuungsperson entscheidet der\*die Dekan\*in über eine Verlängerung der genannten Frist. Wird die genannte Frist nicht eingehalten, ohne dass ein Verlängerungsantrag gestellt und genehmigt wird, oder wird eine verlängerte Frist nicht eingehalten, so verfallen die mit der Prüfung erlangten Rechte.
- (2) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;

2. Druck des wesentlichen Inhalts der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern;
  3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.
- (3) Die Kandidat\*innen müssen die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der Universität Münster sicherstellen, indem sie der Universitätsbibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergeben. Hierzu teilt das Promotionsprüfungsamt des Fachbereichs Mathematik und Informatik den Kandidat\*innen aktuelle Informationen in Form eines Merkblattes aus. Über die erfolgte Ablieferung legen die Kandidat\*innen dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitätsbibliothek vor.

## **§ 19 Promotionsurkunde**

- (1) Sind die Bedingungen gemäß § 18 erfüllt, haben die Kandidat\*innen die Promotionsleistungen erbracht. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die die Gesamtbeurteilung nach § 16 enthält. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, von der/dem Dekan\*in eigenhändig unterzeichnet und den Kandidat\*innen übergeben.
- (2) Erst nach Erhalt der Promotionsurkunde haben die Kandidat\*innen das Recht zur Führung des Doktortitels.

## **§ 20 Verweigerung der Promotion**

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich Kandidat\*innen beim Nachweis der Promotionsleistungen einer groben Täuschung schuldig gemacht haben oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlicherweise als erfüllt angenommen worden sind, erklärt der Fachbereichsrat nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig. Der Beschluss ist zu begründen und den betroffenen Kandidat\*innen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## **§ 21 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der verliehene Doktorgrad ist auf Beschluss des Fachbereichsrates zu entziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist. Er kann auch auf Beschluss des Fachbereichsrates entzogen werden, wenn
  - die Promovierten wegen eines vorsätzlich begangenen wissenschaftsrelevanten Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind oder
  - die Promovierten wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sind, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre wissenschaftliche Qualifikation missbraucht haben.
- (2) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 23).

## **§ 22**

### **Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch**

Gegen belastende Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

## **§ 23**

### **Ehrenpromotion**

Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. phil. h.c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professor\*innen des Fachbereichs Mathematik und Informatik gestellt. Wird der Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. phil. h.c. für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates. Wird der Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. phil. h.c. für außerordentliche Verdienste verliehen, bedarf es der einstimmigen Zustimmung der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.

## **§ 24**

### **Erneuerung des Doktordiploms**

Das Doktordiplom kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder wegen einer besonders engen Verbindung der Jubilare mit der Universität angebracht erscheint.

## **II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht**

## **§ 25**

### **Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht**

Der Fachbereich Mathematik und Informatik verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland mit Promotionsrecht.

## **§ 26**

### **Abkommen**

Zu dem in § 25 genannten Zweck ist zwischen der Universität Münster und der anderen Hochschule eine Vereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens und des Zusammenwirkens geregelt sind. Dabei sind die formalen Regularien der Universität Münster zu beachten. In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird. Es können bezüglich der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuer\*innen oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung – unter Beachtung der folgenden Absätze – veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.

## **§ 27 Aufenthaltsdauer und Einschreibung**

Die Einschreibung in das Promotionsstudium an der Universität Münster richtet sich nach der Einschreibeordnung der Universität Münster in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufenthalte an der Universität Münster und der anderen Hochschule sollte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und mindestens ein Jahr pro Hochschule betragen.

## **§ 28 Dissertation**

Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

## **§ 29 Betreuung**

- (1) Betreuer\*innen der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs der Partneruniversität.

## **§ 30 Gutachter\*innen**

- (1) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs der Partneruniversität begutachtet.
- (2) Für die Sprache der Gutachten gilt § 28 entsprechend.

## **§ 31 Mündliche Prüfung**

- (1) Die Form der mündlichen Prüfung als Disputation gemäß § 12 wird im Partnerschaftsabkommen vereinbart.
- (2) Für die Sprache der Disputation gilt § 28 entsprechend.

- (3) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Prüfer\*innen.

## **§ 32** **Vollziehung der Promotion**

Für die Vollziehung der Promotion auf Seite der Universität Münster gilt § 17 entsprechend, wobei das erforderliche Gelöbnis auch auf anderem Wege als durch Handschlag abgenommen werden kann, um den besonderen organisatorischen Umständen eines Promotionsverfahrens in Zusammenarbeit mit einer anderen Hochschule im In- oder Ausland Rechnung zu tragen.

## **§ 33** **Veröffentlichung der Dissertation**

Für die Veröffentlichung der Dissertation gilt auf Seiten der Universität Münster § 18 entsprechend.

## **§ 34** **Promotionsurkunde**

Auf Seiten der Universität Münster gilt § 19 entsprechend. Zum Abschluss des Verfahrens wird vonseiten der Universität Münster und der anderen Hochschule entweder eine gemeinsame oder jeweils eine eigene Urkunde verliehen, die dann nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig ist. In jedem Fall muss angegeben werden, dass der Doktortitel auf der Grundlage einer erfolgreichen gemeinsamen Promotion an der Universität Münster und der anderen Hochschule verliehen wurde.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 35** **Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Kandidat\*innen, die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit den Dissertationsexemplaren (s. § 9 Abs. 1 und 3) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einreichen. Auf die Möglichkeit der Antragstellung nach Abs. 3 S. 2 wird hingewiesen.
- (3) Für Kandidat\*innen, die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit den Dissertationsexemplaren schon vor Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt haben, gilt weiterhin die „Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Januar 2016“. Zudem kann innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Ordnung parallel mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit den Dissertationsexemplaren (s. § 9 Abs. 1 und 3) ein Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß der „Promotionsordnung für den

Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Januar 2016“ gestellt werden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 22.10.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetz NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels